4116-05020-148

**Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Rühle – Nordhorn (Bl. 0053) und Anschluss Hanekenfähr (Bl. 0830); durch Umbau der Masten Nr. 1053 (Bl. 0053) und Nr. 42 (Bl. 0830)**

**I. Sachverhalt**

Die Westnetz GmbH betreibt in den niedersächsischen Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland die zwei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Rühle – Nordhorn (Bl. 0053) und Anschluss Hanekenfähr (Bl. 0830). Die 110 kV-Hochspannungsfreileitungen Rühle – Nordhorn (Bl. 0053) wurde 1927 errichtet und besitzt eine Länge von ca. 30 km. Die 110 kV-Hochspannungsfreileitungen Anschluss Hanekenfähr (Bl. 0830) wurde 1968 errichtet und besitzt eine Länge von ca. 13 km.

Das geplante Vorhaben betrifft die Masten Nr. 1053 der Bl. 0053 und Nr. 42 der Bl. 0830 in ca. 6,5 km westlicher Entfernung zur Stadt Lingen. Etwa 3 km südlich des Vorhabens liegt die Ortschaft Lohne.

Für die zukünftige Gewährleistung der Versorgungssicherheit und der Herstellung einer wesentlichen Netzverstärkung muss eine durchgehende zweisystemige 110-kV-Stromkreisverbindung zwischen den Stationen Esche und Hanekenfähr hergestellt werden. Zur Umsetzung dieser ist es erforderlich, den zweiten 110-kV-Stromkreisplatz auf der 110-kV-Freileitung Bl. 0830, auf dem bereits geeignete 110-kV-Leiterseile aufliegen, in Betrieb zu nehmen und vorher am Pkt. Wachendorf die bisher fehlenden Seilverbindungen zur Bl. 0053 herzustellen. Hierfür müssen die Masten Nr. 1053 der Bl. 0053 und Nr. 42 der Bl. 0830 am Pkt. Wachendorf umgebaut werden.

Das geplante Vorhaben umfasst insgesamt folgendes:

Die Baumaßnahme umfasst den Umbau der Masten Nr. 1053 der Bl. 0053 und Nr. 42 der Bl. 0830, die Seilarbeiten zur Herstellung der Stromkreisverbindung sowie die Inbetriebnahme des derzeit aufliegenden Ankerstromkreises der Bl. 0830 mit 110 kV.

Westnetz (Vorhabenträgerin) hat im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für drei geplante Vorhaben einen Antrag auf Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, gestellt.

Mit Schreiben vom 27.09.2021 wurde die drei geplanten Vorhaben gemäß § 43f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2005 (BGBI. I S. 1970) zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBI. I S. 3436) angezeigt.

Im Einzelnen stellt sich die geplante Baumaßnahme wie folgt dar:

*Umbau der Masten Nr. 1053 der Bl. 0830 und der Nr. 42 der Bl. 0830*

Bei den Masten Nr. 1053 der Bl. 0053 und Nr. 42 der Bl. 0830 handelt es sich um einen Winkelabzweigmast des Typ A68 und Winkelendmast des Typs A28 mit einer Höhe von ca. 34 bzw. 32 m über Erdoberkante (EOK). Die Masten besitzen derzeit jeweils drei Traversen. Die Traversen I bis III dienen der Aufnahme der Leiterseile der 110-kV-Stromkreise der Bl. 0053 und Bl. 0830 (s. Anlage 3 d. Planunterlage). Für die Herstellung einer zweisystemigen 110-kV-Stromkreisverbindung sollen am Pkt. Wachendorf an den vorhandenen Masten Nr. 1053 der Bl. 0053 und Nr. 42 der Bl. 0830 zusätzlich jeweils zwei Traversen (Traverse IA und IV, s. Anlage 3 d. Planunterlage) montiert werden. Die zusätzlichen Traversen werden dabei um 90° gedreht und jeweils unterhalb der vorhandenen Traverse I und III angebracht. Zwischen den um 90° gedrehten Traversen IA und IV werden Leiterseile senkrecht abgespannt, um die Seilanbindungen zu den auf den drei Traversenebenen verteilten Stromkreisphasen zu ermöglichen.

*Seilarbeiten*

Für die Herstellung der Stromkreisverbindung zwischen den Masten Nr. 1053 der Bl. 0053 und Nr. 42 der Bl. 0830 sollen Leiterseile zwischen den unteren Zusatztraversen der beiden Maste montiert werden. Die für den Transport auf Trommeln aufgewickelten Leiterseile werden dabei schleiffrei, d.h. ohne Bodenberührung zwischen Trommel- und Windenplatz verlegt. Zum Ziehen der Leiterseile bzw. des Erdseils wird zunächst zwischen Winden- und Trommelplatz ein leichtes Vorseil ausgezogen. Das Vorseil wird dabei je nach Geländebeschaffenheit entweder per Hand oder mit einem geländegängigen Fahrzeug verlegt.

Nach dem Seilzug werden die Seile so einreguliert, dass deren Durchhänge den vorher berechneten Sollwerten entsprechen. Im Anschluss daran werden die Seillaufräder entfernt und die Seile an den Isolatoren befestigt. Anschließend werden an jedem Mast Verbindungen mit Seilschlaufen zwischen den senkrecht abgespannten Leiterseilen und einerseits den auf den Traversen I bis III geführten Leiterseilen sowie andererseits zu den zwischen den unteren Zusatztraversen montierten Leiterseilverbindungen angebracht.

*Zuwegungen und Arbeitsflächen*

Für den Mastumbau ist es erforderlich, den Standort der Masten Nr. 1053 der Bl. 0053 und Nr. 42 der Bl. 0830 mit Baufahrzeugen bzw. –geräten anzufahren. Die Zuwegung zu den Maststandorten erfolgt, so weit möglich, unter Ausnutzung bestehender Straßen und Wege. In Bereichen, in denen kein Weg genutzt werden kann, werden Fahrbohlen oder -platten ausgelegt. Die für die Zufahrten in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Von der Straße ausgehend wird als Zuwegung der asphaltierte Radweg in Richtung der Umspannanlage gekreuzt. Daraufhin verläuft die Zuwegung neben dem Radweg über die Grünfläche (Nutzung von ca. 160 m²) entlang des Zaunes der Umspannanlage und von dort aus über die Ackerfläche (Nutzung von ca. 200 m²). Anschließend wird der zu großen Teilen bewachsene Erdweg mit begrüntem Mittelstreifen am Waldrand in Richtung Süden genutzt (ca. 1.000 m²). Von dort aus werden die Masten bis zur Arbeitsfläche über die Ackerfläche angefahren (ca. 100 m²).

Zudem werden für den Mastumbau im Bereich der Maststandorte eine temporäre Arbeitsfläche benötigt. Die Größe der Arbeitsfläche beträgt ca. 1.600 m2. An Stellen, wo dies nicht möglich ist, werden die Stellflächen temporär mittels Fahrbohlen oder -platten befestigt. Die temporär befestigten Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder vollständig entfernt und die Oberflächen wiederhergestellt.

*Bauzeit*

Die Umsetzung der Maßnahme ist im Mai 2022 vorgesehen. Die Dauer für die Umsetzung der Maßnahme beträgt ca. vier Wochen.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.2 – 19.1.4 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ oder „S“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die beiden verfahrensgegenständlichen Leitungen waren bisher nicht UVP-pflichtig, überschreiten jedoch mit ca. 30 km bzw. ca. 13 km die in Ziff. 19.1.2 bzw. 19.1.3 der Anlage 1 UVPG aufgeführten Prüfwerte für die Vorprüfung.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

* der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
* des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
* der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

**II.Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG**

1. **Merkmale des Vorhabens**

Mögliche generelle Umwelteinwirkungen

Von dem geplanten Vorhaben können generell bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausgehen. Durch eine Inanspruchnahme von Fläche und Boden sowie durch Bodenverdichtungen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche und Boden entstehen. Infolge baubedingter Bodenverdichtungen kann es zur Minderung der Grundwasserneubildung sowie zur Erhöhung der Oberflächenabflüsse kommen. Das geplante Vorhaben kann potenziell zu einer visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen sind durch eine potenzielle Beseitigung von höherwertigen Strukturen möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna kann im Fall des Erfüllens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entstehen. Des Weiteren sind Beeinträchtigungen europäischer und nationaler Schutzgebiete sowie gemäß BNatSchG geschützter Einzelobjekte durch ein solches Vorhaben möglich.

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Der Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist durch Wiedergabe des Sachverhalts zu I. Genüge getan.

1.1.1 Baulänge

Die Montage der Zusatztraversen findet punktuell an den bestehenden Masten Nr. 1053 (Bl. 0053) und Nr. 42 (Bl. 0830) statt. Die Feldlänge der zu montierenden Leiterseilverbindungen zwischen den unteren Zusatztraversen beträgt ca. 15,5 m.

1.1.2 Entstehende Bauwerke

Ein Neubau oder eine Demontage von Masten findet nicht statt. Im Rahmen des geplanten Vorhabens erfolgt lediglich die Montage von jeweils zwei zusätzlichen Traversen an den Masten Nr. 1053 (Bl. 0053) und Nr. 42 (Bl. 0830) sowie deren Verbindung über neue Leiterseile.

1.1.3 Flächeninanspruchnahme

Für das geplante Vorhaben wird im Bereich der beiden Maststandorte eine temporäre Arbeitsfläche benötigt. Diese weist eine Größe von ca. 1.600 m² auf und umfasst gleichzeitig den Winden- und Trommelplatz für den Seilzug. Die Zufahrt erfolgt, so weit möglich, unter Nutzung bestehender Straßen und Wege. Von der Straße ausgehend wird der asphaltierte Radweg in Richtung der Umspannanlage gekreuzt. Daraufhin verläuft die Zuwegung neben dem Radweg über die Grünfläche (Nutzung von ca. 160 m²) entlang des Zaunes der Umspannanlage und von dort aus über die Ackerfläche (Nutzung von ca. 200 m²). Anschließend wird der zu großen Teilen bewachsene Erdweg mit begrüntem Mittelstreifen am Waldrand in Richtung Süden genutzt (ca. 1.000 m²). Von dort aus werden die Masten bis zur Arbeitsfläche über die Ackerfläche angefahren (ca. 100 m²). Die Arbeitsfläche und die Zuwegung werden bei widrigen Boden- und Witterungsverhältnissen temporär mittels Fahrbohlen/ -platten befestigt. Diese werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder vollständig entfernt und die Oberfläche wiederhergestellt.

1.1.4 Schutzstreifenbreite

Die vorhandenen Schutzstreifenbreiten sind bereits für einen zweisystemigen 110-kV-Betrieb ausgelegt und müssen somit nicht erweitert werden.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Neben den geplanten Änderungen an der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Rühle – Nordhorn (Bl. 0053) und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Hanekenfähr (Bl 0830) sind im betroffenen Raum keine weiteren Vorhaben bekannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

1.3.1 Veränderung des Grundwassers

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Mittlere Ems Lockergestein links“ und wird zu keiner dauerhaften Veränderung des Grundwasserkörpers führen.

1.3.2 Änderung an oder Verlegung von Gewässern

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

1.3.3 Versiegelung

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

1.3.4 Überspannte Flächen

Eine neu überspannte Fläche innerhalb des bestehenden Schutzstreifens von ca. 62 m² ergibt sich durch die Montage der Leiterseilverbindungen an den zusätzlichen Traversen.

1.3.5 Visuelle Veränderung

Im Rahmen des geplanten Vorhabens finden ausschließlich die Montage von jeweils zwei zusätzlichen Traversen sowie neuer Leiterseilverbindungen zwischen diesen statt. Die bestehenden Masten werden in ihrer Höhe nicht verändert. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen anlagebedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

1.4 Abfälle

Im Zuge der Baumaßnahme entstehende Abfälle werden umgehend ordnungsgemäß entsorgt. Anlage- oder betriebsbedingt entstehen Abfälle bei Instandhaltungs-/Unterhaltungsmaßnahmen durch Lackierarbeiten und Austausch von defekten Teilen werden ebenfalls direkt entsorgt. Die Auswirkung der Abfallerzeugung auf die Schutzgüter ist als nicht erheblich anzusehen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

1.5.1 Lärm

Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kommt es baubedingt kurzfristig zu Lärmentwicklung. Anlage- und betriebsbedingt entstehen aufgrund der elektrischen Randfeldstärke an der Oberfläche von Leitern Koronaentladungen. Durch diese Entladungen werden Geräusche verursacht. Die Stärke der Koronaentladungen ist stark wetter- bzw. feuchtigkeitsabhängig.

1.5.2 Luftschadstoffe

Luftschadstoffe können durch Baumaschinen in Form von Abgasen emittiert werden; Menge und Qualität gehen aber nicht über das verkehrsbedingte Maß auf der benachbarten Straße hinaus. Luftschadstoffe gehen von den Masten und Leiterseilen selbst sowie ihrem Be-trieb nicht aus.

1.5.3 Elektrische und magnetische Felder

Elektrische und magnetische Felder gehen von unter Spannung stehenden Leiterseilen aus.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, einschließlich derer, die durch den Klimawandel bedingt sind

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Das Unfallrisiko wird durch die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften sowie durch die ausschließliche Verwendung zugelassener Stoffe und Technologien auf ein Minimum reduziert.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu den Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG

Zur Vermeidung von Störfällen wurde für die 110-kV-Leitungen jeweils ein Schutzstreifen angelegt, der dem sicheren Betrieb der Leitungen dient.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Von unter Spannung stehenden Leiterseilen gehen elektrische und magnetische Felder aus. Die Regelungen der 26. BImSchV werden eingehalten. Die baubedingte Emission von Luftschadstoffen geht nicht über das verkehrsbedingte Maß auf der benachbarten Straße hinaus. Bei sachgemäßer Ausführung der Baumaßnahme ist eine unfallbedingte Wasserkontamination durch Schadstoffe auszuschließen. Von dem geplanten Vorhaben gehen somit keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus.

**2. Standortortbezogene Kriterien**

2.1 Nutzungskriterien - bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

2.1.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland (2010) werden die bestehenden Freileitungen als Vorranggebiet Leitungstrasse dargestellt. Der Vorhabenbereich sowie die umliegenden Flächen sind als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet Erholung ausgewiesen.

2.1.2 Empfindliche Nutzungen wie z. B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten, Erholungs- und Fremdenverkehr etc.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine empfindlichen Nutzungen.

2.2 Qualitätskriterien - Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds

Der Wirkraum des geplanten Vorhabens betrifft keine:

• Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere

• Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt

• Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung

• Bedeutsame Grundwasservorkommen

• Natürliche Überschwemmungsgebiete

• Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile

• Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (z. B. Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluft-bahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)

• Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Die Qualitätskriterien des Standortes, wie Verfügbarkeit und Regenerationsfähigkeit, werden bezüglich der o. g. natürlichen Ressourcen im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht gemindert. Des Weiteren stehen sie im umliegenden Raum ohne Rarität oder Vorbehalt zur Verfügung.

Im Bereich des Vorhabens befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereich. Mittels einer vor Baubeginn durchzuführenden Brutvogelkontrolle wird sichergestellt, dass im Eingriffsbereich in unmittelbarer Nähe der Baumaßnahme kein Brutgeschehen stattfindet. Sollten innerhalb des Untersuchungsgebietes Brutvorkommen vorgefunden werden, darf erst nach der Brutzeit der jeweiligen Art mit dem Bau begonnen werden. Dementsprechend ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die den Bau freigibt, sobald die Brut beendet ist. Mit dieser Maßnahme können eine Beschädigung oder Zerstörung von Reproduktionsstätten und damit einhergehende denkbare Individuenverluste sowie Störungen während der Brutzeit vermieden werden.

2.3Schutzkriterien *-* Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Das geplante Vorhaben findet außerhalb von Natura 2000-Gebieten statt.

Nördlich in ca. 340 m Entfernung ist das FFH-Gebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (3409-331) zu verorten. Das Gebiet wird weder befahren noch betreten. Zudem wird von der Bl. 0830 nahe Hanekenfähr mit der Überquerung der Ems auch das FFH-Gebiet „Ems“ (2809-331) gekreuzt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Inbetriebnahme des bereits aufliegenden 110-kV-Stromkreises in bestehender Trasse sind auszuschließen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst)

Naturschutzgebiete sind nicht direkt betroffen. Nahezu deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet befindet sich in ca. 340 m Entfernung nördlich das Naturschutzgebiet „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (NSG WE 00264). Das Gebiet wird weder befahren noch betreten.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG (soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst)

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

* + 1. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG:

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ (LSG LIN-S 00001). Unter Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgelegten Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen steht das Vorhaben der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen. Der Charakter des Gebietes wird nicht verändert.

2.3.5 Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gem. § 29 BNatSchG

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 91 NWG i.V.m. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 94 NWG i.V.m. § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 115 NWG i.V.m. § 76 WHG

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, ins-besondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.12 Sonstige geschützte Gebiete

Von dem Vorhaben nicht betroffen.

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen, dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Ausmaß, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Das geplante Vorhaben wird aufgrund seiner Charakteristik, seiner Lage und seines geringen Ausmaßes zu keinen erheblichen Auswirkungen führen.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland in ca. 6,5 km westlicher Entfernung zur Stadt. Etwa 3 km südlich des Vorhabens liegt die Ortschaft Lohne (Grafschaft Bentheim). Die Maststandorte Nr. 1053 (Bl. 0053) und Nr. 42 (Bl. 0830) sowie die von Seilarbeiten betroffenen Bereiche befinden sich ausschließlich auf einer ackerbaulich genutzten Fläche. Die daran angrenzenden Flächen sind bewaldet. Das Gebiet ist durch den technischen Charakter der vorhandenen Hochspannungsfreileitungen sowie der Umspannanlage Station Wachendorf stark anthropogen überprägt. Innerhalb der Untersuchungsgebietes und in der weiteren Umgebung befindet sich keine Wohnbebauung. Weitere Personen sind durch da geplante Vorhaben ebenfalls nicht direkt betroffen.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

3.3.1 Menschen und die menschliche Gesundheit

Von unter Spannung stehenden Leiterseilen gehen elektrische und magnetische Felder aus. Die Maximalwerte der magnetischen Flussdichte und der elektrischen Feldstärke liegen unterhalb der nach 26. BImSchV geforderten Grenzwerte. Die baubedingte Emission von Luftschadstoffen geht nicht über das verkehrsbedingte Maß auf der benachbarten Straße hinaus. Die gesetzlich geforderten Grenzwerte gemäß 26. BImSchV und die Richtwerte der TA Lärm werden eingehalten.

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus.

3.3.2 Fläche und Boden

Die für das Vorhaben benötigte temporäre Arbeitsfläche, die gleichzeitig den Winden- und Trommelplatz für den Seilzug umfasst, weist eine Größe von ca. 1.600 m² auf. Die Zufahrt erfolgt über die Grünfläche randlich der Umspannanlage, über die Ackerfläche sowie den bestehenden Weg am Waldrand. Die Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt.

**Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist für das Schutzgut Boden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme (Verwendung von Fahrbohlen/ -platten - V/M 1) anzuwenden.**

Betriebsbedingt sind keine über den jetzigen Zustand hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten.

3.3.3 Wasser

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet und den umliegenden Bereichen sind keine Fließ- und Stillgewässer vorhanden. Bauliche Eingriffe in Oberflächengewässer sind nicht vorgesehen

Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet sind keine Trinkwasser-, Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiete vorhanden.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Mittlere Ems Lockergestein links“ und wird zu keiner dauerhaften Veränderung des Grundwasserkörpers führen.

Durch die Umbauten an den zwei Masten sowie die Seilarbeiten sind nur punktuell und zeitlich befristet potenzielle Gefährdungen gegeben, sodass die baubedingten Auswirkungen sehr gering ausfallen. Zuwegungen und Arbeitsflächen werden bei widrigen Witterungsverhältnissen mit Fahrbohlen/ -platten ausgelegt, um Bodenverdichtungen und eine dadurch bedingte Beeinträchtigung der Versickerungseignung zu vermeiden. Bei sachgemäßer Ausführung der Baumaßnahme ist eine unfallbedingte Wasserkontamination durch Schadstoffe auszuschließen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands des Grundwasserkörpers wird daher ausgeschlossen.

3.3.4 Klima und Luft

Es sind keine Auswirkungen auf die klimatische Situation und Luftqualität im Vorhabengebiet zu erwarten. Eine bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf den Baustellenbereich und ist als gering einzuschätzen.

3.3.5 Tiere

Säugetiere

Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes durch Fledermäuse als Jagdgebiet ist potenziell anzunehmen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Baumaßnahme zu einem temporären Verlust des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat führt, zumal es sich aufgrund der Biotoptypenausstattung nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist keine Nachtbaustelle vorgesehen, daher treten keine Störungen für Fledermäuse während ihrer Aktivitätszeit (Dämmerung und Nacht) auf. Der Untersuchungsraum steht somit auch während der Bauarbeiten als Jagdgebiet zur Verfügung. In die Gehölze der umliegenden Bereiche wird im Zuge der Baumaßnahme nicht eingegriffen.

Ein Vorkommen des Wolfs im Untersuchungsgebiet insbesondere zur Nahrungssuche ist nicht komplett auszuschließen. Die geplante Baumaßnahme führt jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Art.

Reptilien

Die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilien nutzen den als Zuwegung geplanten bewachsenen Weg potenziell als Sonnenplatz und zur Nahrungssuche. Winterquartiere sind dort auszuschließen. Während der Aktivitätszeiten von Reptilien kann es zu Verlusten von Tieren kommen, wenn diese in das Baufeld bzw. die Zuwegung geraten. Da das geplante Vorhaben im Mai stattfinden soll, können denkbare Individuenverluste sowie Störungen während der Aktivitätszeit nicht komplett ausgeschlossen werden. Daher muss unmittelbar vor Baubeginn im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch eine Naturschutzfachkraft sichergestellt werden, dass sich im Eingriffsbereich und in unmittelbarer Nähe der Baumaßnahme keine Reptilienvorkommen befinden, welche durch die Baumaßnahme gestört werden könnten. Können Reproduktionsstätten und damit einhergehende Individuenverluste von Reptilien im Rahmen der Begehung nicht ausgeschlossen werden, ist der Beginn der Arbeiten zunächst nicht möglich und das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist für dieses Schutzgut Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme (Gefährdungsabschätzung und ggf. Aufstellen von Reptilienschutzzäunen - V/M 2) anzuwenden.**

Vögel

Das geplante Vorhaben führt insgesamt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos, da durch die vorhandenen Leiterseile (oberhalb der neu zu montierenden Seile) bereits eine erhebliche Vorbelastung besteht. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind somit nicht stärker zu bewerten als die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen durch die bestehenden Freileitungen. Ein neuartiger Konflikt ergibt sich daher nicht.

Ein Vorkommen des laut Roter Liste (RL) 2015 in Niedersachsen stark gefährdeten Rebhuhns (RL 2) kann innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht komplett ausgeschlossen werden. Ebenso sind Brutvorkommen von gebüsch-, baum- und baumhöhlenbrütenden Arten in den randlich der Zuwegungen stehenden Gehölzen sowie des Turmfalken auf den Masten potenziell möglich.

Da mit der Baumaßnahme bereits im Mai und somit innerhalb der Brutzeit begonnen werden soll, muss für das Schutzgut Tier Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden: unmittelbar vor Baubeginn muss im Rahmen einer ÖBB durch eine Naturschutzfachkraft sichergestellt werden, dass sich im Eingriffsbereich (Masten, Arbeitsfläche und Zuwegungen) und in unmittelbarer Nähe der Baumaßnahme keine Brutvorkommen befinden, welche durch die Baumaßnahmen gestört werden könnten (V/M 2). Können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Rahmen der Begehung nicht ausgeschlossen werden, ist der Beginn der Arbeiten vor Beendigung der Brut der jeweils betroffenen Art nicht möglich.

Ein Entfernen von Nestern – auch außerhalb der Brutzeit – stellt nur dann keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar, wenn es sich erstens um nicht-ortstreue Arten mit wechselnden Lebensstätten handelt und zweitens geeignete Ausweichlebensräume im Umfeld vorhanden sind. Stehen keine geeigneten (und noch nicht von anderen Individuen besiedelten) Ausweichquartiere zur Verfügung oder sollen Horste, Nester oder Brutreviere wiederkehrender Vogelarten (z. B. viele Greifvogelarten) entfernt werden, ist das weitere Vorgehen in diesen Fällen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (z. B. Anbringen einer Nisthilfe am Mast).

Für die als Gastvögel (auch Nahrungsgäste) im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten ist der temporäre Verlust der Flächen nicht als erheblich anzusehen, da es sich nicht um ein essenzielles (Nahrungs-)Habitat handelt, in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind und das Untersuchungsgebiet nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zur Verfügung steht.

Aus vogelkundlicher Sicht ist die lärmbedingte Vertreibung von Vögeln nicht als erheblich anzusehen, da der durch Bauarbeiten und Baufahrzeuge hervorgerufene Lärm überwiegend punktuell im Bereich der Maststandorte auftritt und nur von vorübergehender Dauer ist.

Die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) kommt zu dem Ergebnis, dass mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere durch die festgelegten Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen vermieden werden.

**Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleiben unberührt.**

3.3.6 Pflanzen

Ein Vorkommen geschützter Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsgebiet kommen aktuell keine Biotoptypen vor, die den Kriterien zur Ausweisung als FFH-Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen.

Baubedingte Wirkungen können durch die temporär angelegte Arbeitsfläche und Zuwegungen sowie durch den Baustellenverkehr verursacht werden. Nach Abschluss der Arbeiten wird darauf geachtet, dass die Arbeitsflächen und Zuwegung wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Arbeitsbereich ist ausschließlich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche betroffen. Diese steht nach Abschluss der Arbeiten in gleicher Form wieder zur Verfügung.

Für das Schutzgut Pflanzen sind Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden:

* Fahrbohlen/ -platten (V/M 1), um Verdichtungen zu vermeiden und die Vegetation zu schonen,Schutzzäune gem. DIN 18 920 („Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) (V/M 3), um die auf der Grünfläche vorhandenen Gehölze vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die westlich der Masten befindlichen Gehölze, die randlich des Weges und somit entlang der Zuwegung stehen, werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder beschädigt, eine Beseitigung der Gehölz- und Gebüschstände ist auszuschließen. Ebenso wird in die Gehölze östlich der Masten nicht eingegriffen. Die anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen beschränken sich vornehmlich auf den Schutzstreifen. Für die 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Rühle – Nordhorn (Bl. 0053) und Anschluss Hanekenfähr (Bl. 0830) bestehen bereits Schutzstreifen. Eine Änderung der vorhandenen Schutzstreifeninanspruchnahme ist für die geplante Maßnahme nicht erforderlich. Somit ergeben sich anlage- und betriebsbedingt keine negativen Auswirkungen.

3.3.7 Biologische Vielfalt

Das Vorhaben wird keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zur Folge haben.

3.3.8 Landschaft

Da im Rahmen des Vorhabens ausschließlich Seilarbeiten und die Montage von jeweils zwei zusätzlichen Traversen geplant sind, werden die bestehenden Masten Nr. 1053 (Bl. 0053) und Nr. 42 (Bl. 0830) in ihrer Höhe nicht verändert. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen anlagebedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Eine Änderung der vorhandenen Schutzstreifeninanspruchnahme ist für die geplante Maßnahme nicht erforderlich. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, z. B. in Form der temporären optischen Störung durch Baumaschinen, stellen keine erhebliche Beeinträchtigung der Sichtbeziehung dar.

**Das Landschaftsbild wird nicht qualitativ verändert, da die Freileitungen bereits Teil des Landschaftsbildes sind. Es findet keine zusätzliche Zerschneidung statt**

3.3.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

**Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und die menschliche Gesundheit, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist insgesamt als gering und nicht erheblich einzustufen.**

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen (Verwendung von Fahrbohlen/ -platten, Ökologische Baubegleitung, Gehölzschutz) sowie der Einhaltung der geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gering.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die mit den Bauarbeiten verbundenen Auswirkungen sind lediglich temporär. Die baulichen Einrichtungen (Leiterseile, Masten inkl. Fundamente) und der Schutzstreifen sind reversibel, jedoch auf einen dauerhaften Bestand ausgelegt.

Der durch die Arbeitsfläche und Zuwegung beanspruchte Acker, die Grünfläche sowie der vorhandene Weg werden wiederhergestellt und stehen nach Beendigung der Baumaßnahme in gleicher Weise wieder zur Verfügung. Eingriffe in Gehölze erfolgen nicht.

Es ist beabsichtigt, die Baumaßnahme nach derzeitigem Stand im Mai 2022 zu beginnen. Die Bauzeit bemisst sich auf ca. vier Wochen.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Eine solche Auswirkung ist hier nicht gegeben.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen (Verwendung von Fahrbohlen/ -platten, Ökologische Baubegleitung, Gehölzschutz) sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Auswirkungen auf Schutzgebiete und faunistisch wertvolle Bereiche können ebenfalls ausgeschlossen werden.

**III. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens**

Die Merkmale des geplanten Vorhabens (seine Größe, die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft, die Abfallerzeugung, die Umweltverschmutzung und Belästigungen sowie das Unfallrisiko) erreichen nicht die Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Baubedingt erfolgen die Zuwegungen zu den Maststandorten soweit möglich über öffentliche Straßen und Wege. Je nach Boden- und Witterungsverhältnissen und zur Schonung der Vegetation werden im Bereich der Zuwegung sowie der Arbeitsfläche Fahrbohlen/ -platten ausgelegt. Die baubedingten Beeinträchtigungen von Flora und Boden werden somit auf ein nicht erhebliches Maß reduziert. Durch die Verwendung von Fahrbohlen/ -platten (V/M 1) werden Bodenverdichtungen und damit Beeinträchtigungen der Versickerungseignung vermieden. Dauerhafte Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen auszuschließen.

Da das geplante Vorhaben im Mai und somit innerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie der Aktivitätszeit von Reptilien stattfinden soll, muss unmittelbar vor Baubeginn im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch eine von einer Naturschutzfachkraft durchzuführende Brutvogel- und Reptilienkontrolle sichergestellt werden, dass im Eingriffsbereich und in unmittelbarer Nähe der Baumaßnahme kein Brutgeschehen stattfindet bzw. sich dort keine Reptilienvorkommen befinden, welche durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden könnten (V/M 2).

Werden keine Brutvorkommen und Reptilien festgestellt, kann das Verbot der Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit von Vögeln bzw. der Aktivitätszeit von Reptilien aufgehoben werden. Sollten innerhalb des Untersuchungsgebietes Brutvorkommen vorgefunden werden, darf erst nach der Brutzeit der jeweiligen Art mit dem Bau begonnen werden. Dementsprechend ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die den Bau freigibt, sobald die Brut beendet ist. Können Beeinträchtigungen von Reptilien im Rahmen der Begehung nicht ausgeschlossen werden, ist der Beginn der Arbeiten zunächst nicht möglich und das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (Gefährdungsabschätzung und ggf. Aufstellen von Reptilienschutzzäunen).

Das geplante Vorhaben findet im Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ statt. Unter Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgelegten Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen steht das Vorhaben der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

Das geplante Vorhaben befindet sich zudem vollständig außerhalb des FFH-Gebietes und des NSG „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“. Nahe Hanekenfähr wird von der Bl. 0830 auch das FFH-Gebiet „Ems“ gekreuzt. Die Gebiete werden weder befahren noch betreten. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Inbetriebnahme des bereits aufliegenden 110-kV-Stromkreises in bestehender Trasse sind auszuschließen.

Das Vorhaben selbst wird als räumlich und zeitlich wenig anspruchsvoll eingestuft. Die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden von dem geplanten Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Es kommt durch das geplante Vorhaben zu keinen negativen, kumulierenden Wirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.

**Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.**

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 10.01.2022

Im Auftrage

Handt